

Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz



Die 1. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz hat in ihrer 1. Sitzung am 31.01.2000 gem. § 4 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz (Steuerberaterversorgungsgesetz – SBVG) vom 22.12.1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30.12.1999, Nr. 26, S. 462) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde genehmigt vom Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 02. März 2000, Az. S 0898 A-447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 27.03.2000, S.486 ff.) und liegt vor in der Fassung der

1. Satzungsänderung vom **06.11.2000**, genehmigt mit Schreiben vom **22.12.2000** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898 B - 447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 15.01.2001, S. 13).
2. Satzungsänderung vom **19.06.2001**, genehmigt mit Schreiben vom **13.08.2001** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898 A - 447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 24.09.2001, S. 1789).
3. Satzungsänderung vom **25.06.2002**, genehmigt mit Schreiben vom **08.07.2002** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898 A - 447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 05.08.2002, S. 1800).
4. Satzungsänderung vom **12.01.2005**, genehmigt mit Schreiben vom **27.01.2005** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898 A – 447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 21.02.2005, S. 214, in Kraft getreten am 01.01.2005).
5. Satzungsänderungen vom **04.07.2006**, **12.06.2007** und **08.05.2008**, genehmigt mit Schreiben vom **12. 01.2009** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898 A – 447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 08.03.2009, S. 378, in Kraft getreten am 01.01.2009).
6. Satzungsänderung vom **14.05.2009**, genehmigt mit Schreiben vom **04.06.2009** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898 A - 447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 13.07.2009, S. 1232, in Kraft getreten am 01.09.2009).
7. Satzungsänderung vom **28.05.2013**, genehmigt mit Schreiben vom **16.07.2013** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898 A-00-002-447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 02.09.2013, S. 1540, in Kraft getreten am 01.10.2013).
8. Satzungsänderung vom **17.03.2016**, genehmigt mit Schreiben vom **29.04.2016** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898 A-16-002-447 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 11.07.2016, S. 699, in Kraft getreten am 01.01.2017).

9. Satzungsänderung vom **15.06.2021**, genehmigt mit Schreiben vom **27.10.2021** des Ministeriums der Finanzen Az. S 0898#2021/0004-0401 445 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz v. 20.12.2021 S. 962, in Kraft getreten am 01.01.2022).

Inhalt

I. Verfassung

- § 1 Rechtsform, Aufgabe und Sitz
- § 2 Organe
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Verwaltungsrat

II. Mitgliedschaft

- § 5 Pflichtmitgliedschaft
- § 6 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 7 Verzicht auf Befreiung
- § 8 Beginn, Beendigung und Weiterführung

III. Leistungen

- § 9 Leistungsarten
- § 10 Altersrente
- § 11 Berufsunfähigkeitsrente
- § 12 Höhe der Leistungen
- § 13 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 14 Hinterbliebenenrenten
- § 15 Witwen- und Witwerrente
- § 16 Waisenrente
- § 17 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente
- § 18 Kapitalabfindung
- § 19 Ausschluss von Abtretungen und Übertragungen
- § 20 Erfüllungsort
- § 21 Leistungsausschluss
- § 22 *Versorgungsausgleich a.F.*
- § 22 Versorgungsausgleich n.F.

IV. Beiträge und Nachversicherung

- § 23 Beiträge
- § 24 Besondere Beiträge
- § 25 Zusätzlicher Beitrag
- § 26 Beitragsverfahren
- § 27 Übertragung der Beiträge
- § 28 Nachversicherung
- § 29 Weggefallen

V. Zweck und Verwendung der Mittel

- § 30 Mittelverwendung
- § 31 Haushalts- und Rechnungswesen

VI. Allgemeines

- § 32 Bestandskraft
- § 33 Rechtsweg
- § 34 Anspruchsmangel
- § 35 Bekanntmachungen
- § 36 Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe
- § 37 Verjährung
- § 38 Aufsicht
- § 39 Auftragsweise Durchführung der Versorgung

VII. Übergangsvorschriften

- § 40 Mitgliedschaft
- § 41 Beitragszahlung/Befreiung
- § 42 Erste Wahl und Inkrafttreten

Anhang

Leistungstabelle

I. Verfassung

§ 1 Rechtsform, Aufgabe und Sitz

(1) Das "Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz" ist die berufsständische Versorgungseinrichtung der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Rheinland-Pfalz.

(2) Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seine Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(4) Das Versorgungswerk hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Organe

Organe des Versorgungswerkes sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Verwaltungsrat

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerkes.

(2) Die Mitglieder des Versorgungswerkes wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung und die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung weiter. Das Wahlverfahren und die Einzelheiten bestimmt die Wahlordnung.

(3) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten des Versorgungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Wahl und die Abberufung des Verwaltungsrates,
3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Lageberichts und des Jahresabschlusses, die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Entlastung des Verwaltungsrates sowie die Bestimmung von Höhe und Bemessung der Beiträge und der Versorgungsleistungen,
4. die Bestätigung von Vereinbarungen bzgl. der Übernahme der Verwaltung durch Dritte,
5. Grundsätze der Vermögensanlage,
6. Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und der Organe des Versorgungswerkes.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in).

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Erlass und Änderung der Satzung, des Beitragssatzes sowie die Abberufung des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden

Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung kann die/der Vorsitzende unverzüglich zu einer weiteren Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden, es sei denn, ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht dem schriftlich oder in Textform.

(6) Die Vertreterversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zu Beschlüssen über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrates zusammen, außerdem auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung. Die/Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) beruft die Vertreterversammlung ein, indem sie/er die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung absendet.

(6a) Die Sitzung der Vertreterversammlung kann ganz oder teilweise auch im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Teilnehmerrechte der Mitglieder der Vertreterversammlung gewahrt werden und die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Die Sitzung wird ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt, wenn die oder der Vorsitzende dies in begründeten Ausnahmefällen bestimmt oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies verlangt. Als anwesend im Sinne von Absatz 5 gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Videokonferenz

teilnimmt.

(7) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder des Versorgungswerkes sein müssen.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Wählt die Vertreterversammlung eines ihrer Mitglieder in den Verwaltungsrat, scheidet es mit der Annahme der Wahl zum Verwaltungsrat aus der Vertreterversammlung aus, und es rückt dafür ein Ersatzmitglied in die Vertreterversammlung nach. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtsperiode der Vertreterversammlung aus, wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung die/den Nachfolger(in) für die restliche Wahlperiode. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

(3) Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Er nimmt die Angelegenheiten des Versorgungswerkes wahr, soweit sie nicht der Vertreterversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
2. die Verwaltung des Vermögens des Versorgungswerkes,
3. alle Entscheidungen betreffend Mitgliedschaftspflicht und Pflichtmitgliedschaft auf Antrag,

4. Anträge auf Ermäßigung und Stundung von Beiträgen,
5. Anträge auf Rehabilitationsleistungen,
6. die Fortführung von Mitgliedschaften,
7. die Einsetzung von Ausschüssen oder Referentinnen und Referenten für besondere Aufgaben sowie den Erlass einer entsprechenden Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in).

(5) Die Präsidentin/Der Präsident beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich ein, außerdem auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Einladung geschieht durch Übersendung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung. Sie kann auch ganz oder teilweise als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Als anwesend in diesem Sinne gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Audio- oder Videokonferenz teilnimmt. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Verwaltungsrat kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Er kann zur Durchführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in

Textform beschließen, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(7) Die Präsidentin/Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Verwaltung des Versorgungswerkes; sie/er führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Ist sie/er verhindert, so vertritt sie/ihn ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in), bei deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem Beisitzer die Erledigung einzelner Angelegenheiten widerruflich übertragen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Pflichtmitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerkes sind die der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz angehörigen Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind. Ausgenommen ist, wer

- a) erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres Mitglied der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz wird, oder
- b) bei Beginn seiner Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz berufsunfähig ist, die Ausnahme gilt für die Dauer der Berufsunfähigkeit, oder
- c) bei Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes Mitglied der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz war und das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat, oder
- d) wer eine vollständige oder teil-

weise Befreiung von der Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in dieser oder einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, noch besteht.

§ 6 Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Auf ihren Antrag werden solche Mitglieder von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ganz oder teilweise befreit,

- a) die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung eines anderen Berufsstandes sind, solange sie dort ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten, oder
- b) die aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, oder
- c) die infolge ihrer angestellten oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Vertrages über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) entrichten oder
- d) die die Voraussetzungen für einen Rentenbezug gem. § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen.

Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(2) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich oder in Textform, und zwar binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7 Verzicht auf Befreiung

Wer von der Mitgliedschaft befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung oder in Textform auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats verzichten. Diese Verzichtserklärung kann nur angenommen werden, wenn eine ärztliche Untersuchung beim Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers durchgeführt worden ist, welche ergibt, dass der/die Antragssteller/in nicht berufsunfähig (§ 11) ist. Als weitere Voraussetzung darf der/die Antragssteller/in das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung ist aufgrund des Untersuchungsergebnisses zu entscheiden.

§ 8 Beginn, Beendigung und Weiterführung

(1) Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag der Mitgliedschaft bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, bei bereits bestehender Kammermitgliedschaft mit dem Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes. Bei einem Beitritt auf Antrag oder Befreiungsverzicht beginnt die Mit-

gliedschaft am ersten Tag des Folge-monats.

(2) Aus dem Versorgungswerk schei-den Mitglieder, die der Steuerberater-kammer Rheinland-Pfalz nicht mehr angehören, aus. Wer ausscheidet, hat einen Anspruch auf Leistungen nach § 9 Abs. 1; vorbehaltlich § 12 Abs. 9 o-der Abs. 11 können Leistungen nach § 9 Abs. 2 nicht gewährt werden.

(3) Die Mitgliedschaft kann mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten werden, wenn innerhalb einer Frist von 6 Mo-naten ein entsprechender Antrag schriftlich oder in Textform gestellt wird und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Beiträge rückständig sind. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraus-setzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Diese Mitglied-schaft kann mit einer Frist von drei Mo-naten zum Monatsende schriftlich oder in Textform gekündigt werden. Wird eine neue Mitgliedschaft in einem an-deren Versorgungswerk der Steuerbe-rater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet begründet, endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Be-gründung der neuen Mitgliedschaft. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, solange eine Pflicht-mitgliedschaft in einem anderen Ver-sorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesge-biet besteht.

(4) Der Eintritt des Versorgungsfalles beendet die Mitgliedschaft nicht.

(5) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 3

kann vom Versorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten zum Monats-ersten für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mit-gliedschaft endet nicht, wenn alle fälli-gen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gem. Satz 1 ge-zahlt sind.

III. Leistungen

§ 9 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und Perso-nen nach § 8 Abs. 2 sowie deren Hin-terbliebenen nach Erfüllung der Vo-raussetzungen folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Kapitalabfindung,
- e) Übertragung von Beiträgen auf ei-nen anderen Versorgungsträger.

Der Antrag ist schriftlich oder in Text-form zu stellen. Auf die Leistungen be-steht ein Rechtsanspruch. Maßgeblich für die Gewährung und Berechnung der Leistung ist die Satzung in der bei Eintritt des Rentenfalls geltenden Fas-sung.

(2) Zuschüsse für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit können gemäß § 13 gewährt werden.

§ 10 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres Anspruch auf le-benslange Altersrente. Die Regelal-tersgrenze wird beginnend mit dem

Geburtsjahrgang 1947 ab 01.01.2012 bis 2029 schrittweise nach Maßgabe nachstehender Tabelle von 65 auf 67 angehoben.

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

(2) Auf Antrag kann die Altersrente um maximal 60 Monate, ausgehend von der Regelaltersgrenze nach Abs. 1, vorgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Der Abschlag als Ausgleich für diese frühere Inanspruchnahme und die längere Laufzeit der Rente beträgt für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird,

für die ersten 12 Monate jeweils	0,48%
für die zweiten 12 Monate jeweils	0,44%
für die dritten 12 Monate jeweils	0,40%
für die vierten 12 Monate jeweils	0,36%
für die fünften 12 Monate jeweils	0,33%

des beim tatsächlichen Rentenbeginn

erreichten Anspruchs.

Für Mitgliedschaftsverhältnisse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, gilt abweichend von Satz 1, dass die vorgezogene Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, es findet eine Überleitung von Beiträgen gem. § 27 Abs. 2 oder eine Nachversicherung im Sinne von § 28 mit Wirkung für Zeiten vor dem 31.12.2011 statt.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Das Mitglied ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, weiterhin Beiträge zu entrichten. § 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die gegebenenfalls gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Altersrentenbeträge werden pro Kalenderjahr als Jahresbeitrag nach § 12 Abs. 1 und 2 angesehen.

(4) Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt, frühestens mit dem Monat der Antragstellung. Die Zahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

§ 11 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und
2. deshalb gemäß § 45 Nr. 2 StBerG auf seine Bestellung als Steuerberater verzichtet,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

(2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit, mindestens für die Dauer von 6 Monaten, zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und
2. deshalb gemäß § 45 Nr. 2 StBerG auf seine Bestellung als Steuerberater verzichtet,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

(3) Mitglieder, die auf Antrag die Mitgliedschaft erworben haben, müssen abweichend von Abs. 1 oder 2 für mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(4) Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit dem Monat, der der Einstellung der beruflichen Tätigkeit folgt, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente schriftlich oder in Textform innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der

Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung. Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist anhand objektiver Kriterien nachzuweisen, insbesondere durch Verzicht auf die Bestellung. Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 2 zwischenzeitlich entfallen sind oder Rente nach § 10 Abs. 1 oder 2 gewährt wird.

(5) Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachterinnen/Gutachter festgestellt. Mitglied und Versorgungswerk bestimmen je eine Gutachterin/einen Gutachter. Das Versorgungswerk kann von der Bestimmung einer Gutachterin/eines Gutachters absehen. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird die Präsidentin/der Präsident der Steuerberaterkammer, der das Mitglied angehört, gebeten, eine Obergutachterin/einen Obergutachter zu benennen, deren/dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.

(6) Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann die Gutachterin/den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.

(7) Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind,
2. im Fall des Abs. 2 mit Ablauf der Befristung oder
3. mit dem Tode der/des Leistungsberechtigten.

Im Falle der Nr. 1 und der Nr. 2 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Monats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk fortbesteht.

(9) Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt, und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

(10) Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

§ 12 Höhe der Leistungen

(1) Für bis zum 31.12.2016 gezahlte Beiträge ergibt sich der Jahresbetrag der durch laufende Beitragszahlungen in einem Kalenderjahr erworbenen Rentenanwartschaft, indem der in diesem Kalenderjahr gezahlte Beitrag bis zum 31.12.2008 mit dem altersabhängigen Faktor der Spalte 2 und ab dem 01.01.2009 mit dem der Spalte 3 der Tabelle im Anhang multipliziert wird. Als jeweiliges Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr der Zahlungen und dem Geburtsjahr.

Hinzugerechnet werden:

- a) die sich aufgrund von Einmalzahlungen ergebenden Rentenanwartschaften gem. § 25 Abs. 2,
- b) die Summe der zugeteilten Anwartschaften für die Monate, in denen eine Berufsunfähigkeit festgestellt wurde, sofern nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, wenn für diese Monate der persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag gem. Abs. 6 entrichtet worden wäre,
- c) im Fall einer Nachversicherung die Rentenanwartschaft nach § 28 Abs. 4 sowie
- d) die Anwartschaften aus einer zusätzlichen Höherversorgung gemäß der von der Vertreterversammlung beschlossenen Überschusszuteilung.

Die Summe dieser Jahresbeträge ergibt die bis zum 31.12.2016 erworbene beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente (Anwartschaftsverband - AV 1).

(2) Für ab dem 01.01.2017 gezahlte Beiträge ergibt sich der Jahresbetrag der durch Beitragszahlungen in einem Kalenderjahr erworbenen Rentenanwartschaft, indem der in diesem Kalenderjahr gezahlte Beitrag mit dem altersabhängigen Faktor der Spalte 4 der Tabelle im Anhang multipliziert wird. Als jeweiliges Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr der Zahlung und dem Geburtsjahr.

Hinzugerechnet werden:

- a) die Summe der zugeteilten Anwartschaften für die Monate, in denen eine Berufsunfähigkeit festgestellt

wurde, sofern nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, wenn für diese Monate der persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag gem. Abs. 6 entrichtet worden wäre, sowie

- b) im Fall einer Nachversicherung die Rentenanwartschaft nach § 28 Abs. 4.

Die Summe dieser Jahresbeträge ergibt die ab 01.01.2017 bis zum Berechnungszeitpunkt erworbene beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente. Zusammen mit den zuzurechnenden Anwartschaften gem. Abs. 4 bilden sie den Anwartschaftsverband – AV 2.

(3) Der Jahresbetrag der Altersrente zur jeweiligen vollendeten Regelaltersgrenze nach § 10 Abs. 1 ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 1 und 2 erworbenen beitragsgerechten Rentenanwartschaften. Er wird multipliziert mit dem Rentenfaktor gem. Abs. 7. Der Jahresbetrag einer aufgeschobenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 1 und 2 erworbenen beitragsgerechten Rentenanwartschaften zuzüglich der nach § 10 Abs. 3 erworbenen Rentenanwartschaften, multipliziert mit dem Rentenfaktor gem. Abs. 7. Der Jahresbetrag einer nach § 10 Abs. 2 vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 1 und 2 bis zum Vorziehungszeitpunkt erworbenen beitragsgerechten Rentenanwartschaften, vermindert um den Abschlag nach § 10 Abs. 2 und multipliziert mit dem Rentenfaktor gem. Abs. 7.

(4) Der Jahresbetrag der Anwartschaft auf Altersrente zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt ergibt sich aus der

Summe der nach Abs. 1 und 2 erworbenen beitragsgerechten Rentenanwartschaften zuzüglich der zuzurechnenden Anwartschaften, die bei Weitererwerb des persönlichen monatlichen Zurechnungsbeitrages gem. Abs. 6 vom Berechnungszeitpunkt bis zur Vollendung der jeweiligen Regelaltersgrenze nach § 10 Abs. 1 erworben würden (Zurechnungszeit). Er wird multipliziert mit dem Rentenfaktor gem. Abs. 7. Der Jahresbetrag der in einem Kalenderjahr zuzurechnenden Anwartschaft ergibt sich, in dem der persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag gem. Abs. 6 mit dem altersabhängigen Faktor der Spalte 4 der Tabelle im Anhang multipliziert wird. Als jeweiliges Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr der Zahlung und dem Geburtsjahr.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach dem 01.01.2017 (Rentenfall im Sinne von § 23 Abs. 8 Satz 3) bis zum vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle 85 vom Hundert der Anwartschaft auf Altersrente gem. Abs. 4. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat zwischen dem Monat der Vollendung des Lebensalters gemäß nachstehender Tabelle und dem Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit:

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	60	0
1947	60	1
1948	60	2
1949	60	3

1950	60	4
1951	60	5
1952	60	6
1953	60	7
1954	60	8
1955	60	9
1956	60	10
1957	60	11
1958	61	0
1959	61	2
1960	61	4
1961	61	6
1962	61	8
1963	61	10
1964	62	0

Für Mitglieder, die auch Rentenanwartschaften gem. Absatz 1 erworben haben (AV 1), wird in einem Übergangszeitraum bis zum 31.12.2021 die Berufsunfähigkeitsrente abweichend von Satz 1 und 2 berechnet. Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich bei Eintritt des Rentenfalls innerhalb dieses Zeitraums aus der Summe der beitragsgerechten Anwartschaften nach Absatz 1 und Absatz 2 und den zuzurechnenden Anwartschaften nach Absatz 4 mit der Maßgabe, dass

- a) die Zurechnungszeit mit Vervollendung des 60. Lebensjahres endet und
- b) der monatliche Zurechnungsbeitrag mit dem altersabhängigen Faktor der Spalte 3 der Tabelle im Anhang multipliziert wird.

Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente wird multipliziert mit dem Rentenfaktor gem. Abs. 7.

(6) Der persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag ergibt sich, indem

die Summe der nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 geleisteten Beiträge ermittelt und durch die Anzahl der Monate von Beginn bis zum Berechnungszeitpunkt dividiert wird. Monate, in denen eine Berufsunfähigkeit festgestellt wurde, sofern nach diesem Bezug erneut Beitragspflicht entstanden ist, bleiben unberücksichtigt. Berechnungszeitpunkt für die Zuteilung von Anwartschaften nach Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a) ist der Eintritt des Rentenfalls im Sinne von § 23 Abs. 8 Satz 3.

(7) Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen wird ein Rentenfaktor festgelegt. Er wird auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und beträgt höchstens 1,0000. Verbleibt bei Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat trotz vollständiger Inanspruchnahme der Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung gem. § 30 Abs. 4 Satz 1 eine Unterdeckung in der Bilanz, soll der Rentenfaktor für das Folgejahr so festgelegt werden, dass eine Unterdeckung in der Bilanz nicht entsteht. Er bleibt so lange in der zuletzt festgelegten Höhe bestehen, bis eine Neufestsetzung erfolgt. Über eine Anhebung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Vertreterversammlung. Der Rentenfaktor wird für das Jahr 2017 auf 1,0000 festgesetzt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Versorgungswerk aus und erfolgt keine Übertragung der Beiträge gemäß § 27, so behält das ehemalige Mitglied vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze einen Anspruch lediglich auf die Rentenanwartschaften gem. Abs. 1 und 2.

Eine Zurechnung nach Abs. 4 entfällt.

(9) Ist ein früheres Mitglied, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Leistungsfalls (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Rentenanwartschaften ohne Zurechnung nach Abs. 8 eine höhere Rente gewährt, die sich anteilig aus einer theoretischen Rente ergibt. Voraussetzung ist, dass auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Zeitpunkt des Versorgungsfalls ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen. Der Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der bisherigen Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk zur gesamten, bis zum Leistungsfall zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) 1408/71 bzw. 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung). Im Fall einer durchgeführten Nachversicherung erhöht sich zur Berechnung der theoretischen Rente die Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk um die Anzahl der Monate der Nachversicherung, die vor dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk liegen. Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt in der Weise, dass für Versicherungszeiten vor Beginn der Pflichtmitgliedschaft, für Zeiten vom Ausscheiden aus dem Versorgungswerk bis zum Leistungsfall sowie für Zeiten ab dem Berechnungszeitpunkt der durchschnittlich gezahlte

Beitrag gem. Abs. 6 für die satzungsmäßige Zurechnungszeit zum Ansatz kommt.

(10) Hat ein Mitglied nach der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk seine Mitgliedschaft gem. § 8 Abs. 3 weitergeführt, so werden seine während dieser fortgesetzten Mitgliedschaft geleisteten Beiträge separat verrechnet, sofern auch die anderen beteiligten Versorgungsträger Rentenanwartschaften im Sinne des Abs. 9 berechnen. Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt ohne Einbeziehung dieser fortgesetzt geleisteten Beiträge und der entsprechenden Zeiten nach den Bestimmungen des Abs. 9.

Für die Zeiten der fortgesetzten Mitgliedschaft wird aufgrund der in dieser Zeit geleisteten Beiträge eine zusätzliche Rentenanwartschaft nach den Bestimmungen der Absätze 1 - 8 ermittelt. Diese zusätzliche Anwartschaft wird im Versorgungsfall neben der anteiligen theoretischen Rente geleistet.

(11) Besitzt ein Mitglied des Versorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anwartschaften für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird statt der satzungsgemäßen Rente eine theoretische Rente anteilig gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Zeitpunkt des Versorgungsfalls ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen.

Für die Berechnung der theoretischen Rente wird die satzungsgemäße Rente ergänzt, indem für Zeiten vor

Beginn der Mitgliedschaft der durchschnittlich geleistete Beitrag gem. Abs. 6 für die satzungsmäßige Zurechnungszeit zum Ansatz kommt. Der Anteil der theoretischen Rente ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk zur gesamten zurückgelegten Versicherungszeit, wobei sich im Fall einer durchgeführten Nachversicherung die Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk um die Anzahl der Monate der Nachversicherung, die vor dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk liegen, erhöht.

§ 13 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich oder in Textform zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen und ihre Erfolgsaussicht sind vom Antragsteller durch ärztliche Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen

über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür die Gutachterin/den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und der Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer von dem Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied; der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise von dem Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller nach Grund und Höhe vorher nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als die gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 14 Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten sind Renten für

- a) Witwen und Witwer,
- b) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne von § 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG),
- c) Vollwaisen oder Halbwaisen.

(2) Hinterbliebenenrenten werden ge-

währt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente besaß, die Anwartschaft für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente erfüllte oder eine dieser Renten bezog.

§ 15 Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhalten Witwen, Witwer und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Hinterbliebenenrente.

(2) Wurde die Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe oder Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen. Wenn aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind hervorgegangen ist, besteht unabhängig von Abs. 2 Satz 1 und 2 ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

§ 16 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das infolge Schul-

oder Berufsausbildung oder körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert und es keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehegatten oder Lebenspartner hat. Gleiches gilt bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder bei Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht oder eines gleichgestellten Dienstes verzögert oder unterbrochen, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, für den vor der Vollendung des 27. Lebensjahres Dienst geleistet worden ist. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von Abs. 1 Satz 3 ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 1.

(3) Waisenrenten nach Absatz 1 und 2 erhalten

- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) angenommene Kinder, soweit die Annahme als Kind vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
- d) nichteheliche Kinder.

§ 17 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente be-

trägt 60 v.H. der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Alters bestanden hätte.

(2) Die Halbwaisenrente beträgt 10 v.H. der nach Absatz 1 zu ermittelnden Ausgangsrente des verstorbenen Mitglieds. Sie erhöht sich auf 20 v.H., wenn Witwen- oder Witwerrente nicht zu erbringen sind und kein Elternteil der Waise mehr lebt (Vollwaisenrente).

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt wird.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anspruchsberechtigung entfallen oder der/die Hinterbliebene verstorben ist.

(5) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 100 v.H. der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die dem Mitglied zustünde, nicht überschreiten; hiervon kann die Witwe/der Witwer nicht mehr als 60 v. H. beanspruchen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(6) Vorstehende Regelungen zur Witwen- und Witwerrente gelten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne von § 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) entsprechend.

§ 18 Kapitalabfindung

(1) Für Witwen, Witwer oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die wieder heiraten, entfällt die Hinterbliebenenrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats der Heirat.

(2) Witwen, Witwer oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 24 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

Der Antrag auf Kapitalabfindung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung schriftlich oder in Textform zu stellen und wirkt auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurück. Die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(3) Renten, die 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV unterschreiten, werden vom Versorgungswerk nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 19 Ausschluss von Abtretungen und Übertragungen

(1) Leistungsansprüche können nicht abgetreten und nicht verpfändet werden. § 54 SGB I gilt entsprechend.

(2) Rückständige Beiträge und Kosten können vom Versorgungswerk verrechnet werden.

§ 20 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen und Beiträge nach dieser Satzung ist der Wohnsitz der/des Berechtigten. Wohnt die/der Berechtigte nicht im Inland, ist Erfüllungsort der Sitz des Versorgungswerkes.

§ 21 Leistungsausschluss

(1) Wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Wer den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

§ 22 Versorgungsausgleich a. F. (gültig für Versorgungsausgleichsverfahren bis 31.08.2009)

(1) *Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind oder waren, findet Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21.2.1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehepartners für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht begründet oder verstärkt wird.*

(2) *Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Fa-*

miliengerichts das Anrecht des Mitglieds entsprechend gekürzt.

(3) *Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerks getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.*

(4) *Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleiches gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.*

(5) *Der Verwaltungsrat kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.*

§ 22 Versorgungsausgleich (gültig für Versorgungsausgleichsverfahren ab 01.09.2009)

(1) Ist ein Mitglied oder ein anwartschaftsberechtigtes ausgeschiedenes Mitglied an einem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt, findet im Versorgungswerk eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt. Ist nur ein Ehepartner Mitglied des Versorgungswerkes, wird der andere Ehepartner allein durch die interne Teilung und Anwartschaftsberechtigung nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Er ist insbesondere nicht zur Leistung von Beiträgen berechtigt.

(2) Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts hat das Versorgungswerk nach dem Versorgungsausgleichsgesetz die Teilung zu vollziehen. Hierfür werden die auf die

Ehezeit entfallenden gezahlten Beiträge und die sich hieraus nach § 12 Abs. 1 bis 3 ergebenden Rentenanwartschaften des Mitglieds ermittelt. Die Hälfte der auf die Ehezeit entfallenden Beiträge und die sich hieraus nach § 12 Abs. 1 bis 3 ergebenden Rentenanwartschaften des Mitglieds werden dem ausgleichsverpflichteten Ehe teil (Mitglied) gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehe teil zugeteilt. Nach vollzogener Teilung sind die Rentenansprüche beider Ehe teile aufgrund der gekürzten bzw. zugeteilten Anwartschaften einschließlich der jährlichen Überschusszuteilungen neu zu berechnen. Sind beide Ehe teile Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes und sind derer beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt.

(3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehe teils, das kein Mitglied des Versorgungswerkes ist, auf die Altersrente nach § 10 Abs. 1 und 2 beschränkt. Der Anspruch erhöht sich hierfür nach Maßgabe nachstehender Tabelle.

Alter des ausgleichsberechtigten Ehe teils zum Ende der Ehezeit	Zuschlag in %
bis 40	22,00 %
41 - 50	19,00 %
51 - 60	14,00 %
61 - 70	7,00 %
ab 71	0,00 %

(4) Nach Auskunftsverlangen des FamG darf bis zum Vollzug der Teilung keine Überleitung durchgeführt werden.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne von § 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) bei Scheidung entsprechend.

(6) Erfolgte der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 22 in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung.

IV. Beiträge und Nachversicherung

§ 23 Beiträge

(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser ergibt sich, in dem die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze mit dem jeweiligen Beitragssatz vervielfältigt wird.

(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 18 EStG und der Einnahmen nach § 19 EStG die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt an die Stelle dieser Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung die Summe der jeweils nachgewiesenen positiven Einkünfte nach § 18 EStG und Einnahmen nach § 19 EStG, wobei die Summe der Einnahmen aus § 19 EStG vorrangig vor den positiven Einkünften aus § 18 EStG zur Beitragspflicht herangezogen wird. Unabhängig von Satz 1 ist als Beitrag mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten. Nicht zu den Einkünften nach Satz 1 gehören Einkünfte nach § 18 Abs. 3 EStG.

(3) Für die Berechnung des Beitrages und den Nachweis der Einkünfte und Einnahmen gilt:

1. Maßgebend für die Berechnung des einkommensbezogenen Beitrages nach Absatz 2 sind bei selbstständig Tätigen die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres und bei abhängig Beschäftigten der jeweilige Beitragszeitraum.
2. Für selbstständig Tätige gilt dies mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied erstmals selbstständig tätig wird, sowie für das folgende Kalenderjahr die Einkünfte des ersten Jahres zugrunde gelegt und hiernach der Beitrag vorläufig festgesetzt wird; die Einkünfte sind glaubhaft zu machen. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und das Folgejahr aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr; der Bescheid ist unverzüglich vorzulegen. Wurde die selbstständige Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres ausgeübt, so sind die Einkünfte aus diesem Zeitabschnitt auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.
3. Sinken bei selbstständig tätigen Mitgliedern im Laufe des Kalenderjahres die Einkünfte erheblich gegenüber denen des Vorjahres ab, so ist auf Antrag des Mitgliedes der Beitrag vorläufig nach den Einkünften des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; die Einkünfte sind glaubhaft zu machen. Das Absinken der Einkünfte ist erheblich, wenn die Differenz mindestens 20 % beträgt. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform bis zum 31.12.

des Kalenderjahres zu stellen, für das die Beitragsreduzierung erfolgen soll. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach den Einkünften des vorangegangenen Kalenderjahres.

4. Der Einkommensnachweis wird erbracht
 - a) durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Belege; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes bei Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres, vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen; und
 - b) bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für das laufende Kalenderjahr oder der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

(4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der ohne Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre.

(5) Während der ersten 36 Monate ab der erstmaligen Bestellung als Steuerberaterin/Steuerberater zahlt ein Mit-

glied, das ausschließlich als selbständig tätige(r) Steuerberaterin/Steuerberater tätig ist, auf Antrag den halben Regelpflichtbeitrag. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen.

(6) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 befreit werden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.

(7) Mitglieder, die während Zeiten einer Kinderbetreuung keine Einkünfte und Einnahmen erzielen, können abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf Antrag von der Verpflichtung zur Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform innerhalb der Zeit einer Kinderbetreuung zu stellen. Die Beitragsfreistellung gilt für Zeiten eines gesetzlichen Beschäftigungsverbotens nach dem Mutterschutzgesetz sowie für Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tag der Geburt seines Kindes die Übernahme der Betreuung dieses Kindes geltend macht.

(8) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 24 entrichtet werden; § 28 Abs. 3 und 4

bleiben unberührt. Als Eintritt des Rentenfalles bei einer Berufsunfähigkeitsrente gilt der Zeitpunkt, der als Beginn der medizinischen Beeinträchtigungen i. S. d. § 11 Abs. 1 und 2, die eine Berufsunfähigkeit begründen, vom Gutachter festgestellt wird.

(9) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Bescheid fest. Jede Änderung eines endgültig festgesetzten Beitrages wirkt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ab Änderung der Einkommensverhältnisse, wenn sie innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder in Textform beantragt wird, ansonsten vom Eingang des Antrages ab für die Zukunft.

(10) Bezieher von Krankengeld sind beitragspflichtig. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 24 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und die nicht von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit wurden, leisten mindestens ein Zehntel des Regelpflichtbeitrages.

(2) Mitglieder, die Ansprüche gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekassen) haben, leisten für diese Zeit Pflichtbeiträge. Sie entsprechen der Höhe und den Beträgen, die vom jeweiligen Träger der sozialen Sicherheit zu tragen sind und gezahlt werden. § 23 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Mitglieder, die

1. gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB

VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 158 und 159 SGB VI,

2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrags,

höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind und gewährt werden. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einem gleichgestellten Dienst.

(4) Erhalten Mitglieder von einem Träger der sozialen Sicherheit Leistungen, für deren Bezug keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und zahlt der Träger keinen Beitragszuschuss an das Versorgungswerk, kann das Mitglied für die Dauer des Leistungsbezuges auf Antrag vollständig von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten zu stellen.

§ 25 Zusätzlicher Beitrag

(1) Es können zusätzliche Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Diese dürfen

zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 v.H. des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. § 23. Abs. 8 gilt entsprechend. Zusatzbeiträge werden wie Pflichtbeiträge gem. § 12 verrechnet.

(2) Der Jahresbetrag der Rentenanwartschaft aufgrund von bis zum 31.12.2016 geleisteten Einmalzahlungen errechnet sich nur entsprechend § 12 Abs. 1. Diese Einmalzahlungen sind von den laufenden monatlichen Beiträgen getrennt auszuweisen. Eine Einmalzahlung liegt vor, wenn innerhalb eines Geschäftsjahres weniger als zwei aufeinander folgende monatliche Zusatzbeiträge gezahlt werden.

§ 26 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge und jeweils bis zum 28. Kalendertag eines Monats zu entrichten; erstmalig für den Tag der Begründung der Mitgliedschaft, letztmalig für den Tag, an dem die Mitgliedschaft endet.

(2) Zusätzliche Beiträge nach § 25 können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

(3) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von monatlich 1 v.H. der rückständigen Beiträge erhoben werden. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und

Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

(4) Beitragsrückstände werden gem. § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter zusätzlicher Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Beiträge sind bargeldlos per Überweisung oder durch Lastschriftverfahren zu entrichten.

(6) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände niederschlagen. Der Verwaltungsrat beschließt hierzu Richtlinien.

§ 27 Übertragung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch Wegzug aus dem Bereich der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, wird auf Antrag ein nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens errechneter Überleitungsbetrag an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches übertragen (Überleitung). Voraussetzung hierfür ist, dass das Versorgungswerk Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Überleitungsabkommen mit der dortigen Versorgungseinrichtung abgeschlossen hat. Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Versorgungswerk. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an das Versorgungswerk bleibt hiervon unberührt.

(2) Erlischt die Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung der steuerberatenden Berufe und tritt die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ein, so wird auf Antrag ein nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens errechneter Überleitungsbetrag auf das Versorgungswerk im Rahmen des zwischen den beteiligten Versorgungswerken geschlossenen Überleitungsabkommens übertragen. Als Folge der Überleitung gilt das Mitglied rückwirkend ab Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der anderen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglied im Versorgungswerk.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied

1. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder
2. ein Überleitungsabkommen mit der aufnehmenden Versorgungseinrichtung nicht besteht oder
3. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung entgegenstehen.

Weitere Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Überleitung bestimmt das Überleitungsabkommen.

(4) Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen.

§ 28 Nachversicherung

(1) Wird Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Versorgungswerk beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.

(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung zu stellen. Ist die/der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge inklusive der Dynamikbeträge nach § 181 Abs. 4 SGB VI als eine Summe entgegen. Sie werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Eingang der Nachversicherungsbeiträge erfolgt. Der Jahresbetrag der beitragsgerechten Rentenanswartschaft ergibt sich durch Multiplikation mit dem Faktor der Spalte 4 der Tabelle im Anhang, der dem erreichten Alter im Kalenderjahr des Eingangs des Nachversicherungsbeitrages entspricht.

(5) Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 29 Zulassungswechsel

Weggefallen

V. Zweck und Verwendung der Mittel

§ 30 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden. Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerkes unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie den Rückstellungen zuzuführen. Das Sicherungsvermögen ist gem. § 215 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) und gem. §§ 2 bis 6 der Anlageverordnung anzulegen.

(3) Das Versorgungswerk hat mindestens alle drei Jahre oder auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde eine versicherungstechnische Bilanz

erstellen zu lassen. Ergibt sich in dieser Bilanz eine Überdeckung, so ist diese der Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung zuzuführen. Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beseitigen. § 12 Abs. 7 Satz 3 findet Anwendung.

(4) Die Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung ist, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über Verbesserungen der Versorgungsleistungen durch prozentuale Anpassung der Anwartschaften und laufenden Leistungen, falls das im Hinblick sowohl auf den Index der Gesamtwirtschaft angezeigt als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes vertretbar ist. Die Dynamisierung kann für den Anwartschaftsverband 1, für den Anwartschaftsverband 2 und für die laufenden Leistungen getrennt und in unterschiedlicher Höhe erfolgen. Die Dynamisierung des Anwartschaftsverbandes 2 soll gegenüber dem Anwartschaftsverband 1 solange vorrangig erfolgen, bis der Anwartschaftsverband 2 unter Anwendung der altersabhängigen Faktoren der Spalte 4 der Tabelle im Anhang dem Rechnungszinsniveau des Anwartschaftsverbandes 1 entspricht.

(5) Eine Dynamisierung von Anwartschaften und laufenden Leistungen

kann nur vorgenommen werden, wenn der Rentenfaktor gem. § 12 Abs. 7 auf 1,0000 festgesetzt ist. Als Ausgleichsmöglichkeit für Renteneinweisungen in den Jahren, in denen der Rentenfaktor kleiner als 1,0000 ist, kann die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Anhebung des Rentenniveaus betroffener Jahrgänge auf bis zu 1,0000 beschließen, wenn der Rentenfaktor wieder auf 1,0000 angehoben worden ist.

§ 31 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Verwaltungsrat über das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten einen Jahresabschluss und einen Lagebericht anzufertigen. Aus dem Jahresabschluss müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sein. Der Lagebericht hat auch über die eingetretenen Versorgungsfälle Aufschluss zu geben.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

VI. Allgemeines

§ 32 Bestandskraft

Für die Bestandskraft der Bescheide

über die Versicherungspflicht und den Beitrag sowie die Leistungsbescheide des Versorgungswerkes gelten die §§ 43 bis 53 VwVfG entsprechend.

§ 33 Rechtsweg

(1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsrat.

§ 34 Anspruchsmangel

Wer bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits berufsunfähig ist, hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk.

§ 35 Bekanntmachungen

Vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz (SBVG) oder dieser Satzung können Bekanntmachungen des Versorgungswerkes durch einfaches Schreiben an die Mitglieder, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Versorgungswerkes oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz erfolgen.

§ 36 Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes und ihre Hinterbliebenen haben alle zur Feststellung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere zur Berechnung des Beitrages, erforderlichen Angaben zu machen, die verlangten Nachweise zu führen und alle Tatsachen mitzuteilen, die zu einer Verringerung oder zum Wegfall der Leistungen des Versorgungswerkes führen können. Änderungen des Familienstandes sind dem Versorgungswerk innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Das Versorgungswerk kann die Angaben und Nachweise prüfen. Bei ungenügenden Auskünften über das Einkommen kann es das Jahreseinkommen schätzen.

(3) Für die Mitwirkung desjenigen, der Leistungen beantragt oder erhält, gelten die §§ 60 bis 67 SGB I entsprechend.

(4) Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz hat dem Versorgungswerk Beginn und Ende der Mitgliedschaft der betreffenden Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht im Versorgungswerk erforderlichen Auskünfte mitzuteilen.

(5) Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten. Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitglieds voraus; gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(6) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 11, 13, 15 und 16 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungs-berechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 11, 13, 15 und 16 insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37 Verjährung

Die Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird. Sie wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei dem Versorgungswerk unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versorgungswerkes bei dem Mitglied oder Hinterbliebenen. Im Übrigen gelten für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 38 Aufsicht

(1) Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des für Finanzen zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die dem Versorgungswerk obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Die Aufsichtsbehörde kann die hierzu erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen.

(2) Beschlüsse nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung des für Finanzen zuständige Ministeriums von Rheinland-Pfalz. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsvermerk im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

§ 39 Auftragsweise Durchführung der Versorgung

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung eine geeignete juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Verwaltung und/oder der Geschäftsführung des Versorgungswerks in dessen Namen und für deren Rechnung beauftragen. Die Zustimmung zu dieser Beauftragung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

VII. Übergangsvorschriften

§ 40 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, die bei Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Mitglied des Versorgungswerkes werden, weil sie das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben (§ 5) und die bei Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag erwerben. Ihre Leistungsansprüche richten sich nach den §§ 9 ff mit der Maßgabe, dass mindestens für 36 Monate Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet werden müssen, bevor Leistungsansprüche entstehen. Der Beitrag bestimmt sich aus den §§ 23 und 41.

(2) Der Antrag kann nur binnen neun Monaten nach Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes schriftlich oder in Textform gestellt werden.

§ 41 Beitragszahlung/Befreiung

(1) Wer bei Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes Mitglied der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz ist, kann auf Antrag ohne Nachweis von der Pflicht zur Beitragszahlung bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 befreit werden. Eine weitergehende Befreiung bis auf 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 23 Abs. 1 oder eine volle Befreiung kann beantragen, wer den entsprechenden Unterschiedsbetrag bis zum Pflichtbeitrag nach § 23 leistet für eine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung aufgrund einer bis zum Ablauf der Antragsfrist nach § 40 Abs. 2 eingegangenen anderweitigen Zahlungsverpflichtung. Volle Befreiung beendet die

Mitgliedschaft. Der Befreiungstatbestand ist nach Grund und Höhe nachzuweisen. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere

- a) der Abschluss einer Renten- oder Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall, wenn die Versicherungen mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen sind, oder
- b) die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit erfüllt ist, oder
- c) Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 23 Abs. 1) entrichtet worden wäre.

Der Nachweis der Prämienzahlung für eine Lebensversicherungssumme (gemäß Buchstabe a) von mindestens 300.000,-- DM erfüllt die Voraussetzung für die volle Befreiung. Die Befreiungstatbestände gemäß den Buchstaben a) - c) können zur Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen kombiniert werden.

(2) Der Antrag auf Befreiung kann nur binnen neun Monaten nach Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes schriftlich oder in Textform gestellt werden.

(3) Absätze 1 - 2 gelten nicht für nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht der gesetzlichen

Rentenversicherung befreite Mitglieder.

(4) Auf Antrag ist für Gründungsmitglieder eine Wiederfestsetzung des zunächst nach Abs. 1 festgesetzten Beitrages möglich. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Wiederbestellung zum Steuerberater bzw. nach erneuter Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit schriftlich oder in Textform zu stellen.

§ 42 Erste Wahl und Inkrafttreten

(1) Für die erste Amtsperiode der Organe sind wahlberechtigt und wählbar alle Kammermitglieder, die am 01.01.2000 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die erste Vertreterversammlung wird innerhalb des ersten halben Jahres nach Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes durch das für Finanzen zuständige Ministerium von Rheinland-Pfalz aufgrund einer Vorschlagsliste der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz einberufen. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied der

Steuerberaterkammer sein. Eine von dem für Finanzen zuständigen Ministerium beauftragte Person leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

(3) Die erste Vertreterversammlung hat die Pflicht, innerhalb von sechs Monaten nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann das für Finanzen zuständige Ministerium von Rheinland-Pfalz die Mitglieder der Vertreterversammlung abberufen oder eine vorläufige Satzung selbst erlassen. Im Falle der Abberufung werden die Mitglieder der ersten satzungsmäßigen Vertreterversammlung gemäß Absatz 1 und 2 bestellt.

(4) Die Beschlüsse der ersten Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 3 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

(5) Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes.

Die Satzung tritt nach Bekanntgabe im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz rückwirkend mit Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes in Kraft.

Anhang: Leistungstabelle

Zur Bestimmung der Höhe der Leistungen gemäß § 12 ist die nachfolgende Leistungstabelle wie folgt anzuwenden:

Alter x	R_x bis 31.12.2008	R_x ab 1.1.2009	R_x ab 1.1.2017	Zurechnung R_x AR
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
25 und jünger	0,274	0,260	0,099	2,768
26	0,265	0,250	0,097	2,669
27	0,252	0,240	0,095	2,572
28	0,244	0,231	0,093	2,477
29	0,235	0,221	0,091	2,384
30	0,224	0,212	0,089	2,293
31	0,216	0,203	0,088	2,204
32	0,209	0,195	0,086	2,116
33	0,200	0,187	0,084	2,030
34	0,193	0,179	0,083	1,946
35	0,185	0,172	0,081	1,863
36	0,178	0,166	0,080	1,782
37	0,172	0,160	0,078	1,702
38	0,166	0,154	0,076	1,624
39	0,159	0,148	0,075	1,548
40	0,154	0,143	0,074	1,473
41	0,148	0,137	0,072	1,399
42	0,142	0,132	0,071	1,327
43	0,137	0,126	0,069	1,256
44	0,132	0,121	0,068	1,187
45	0,127	0,117	0,067	1,119
46	0,122	0,112	0,066	1,052
47	0,118	0,108	0,064	0,986
48	0,113	0,104	0,063	0,922
49	0,109	0,100	0,062	0,859
50	0,105	0,096	0,061	0,797
51	0,102	0,092	0,060	0,736
52	0,098	0,089	0,058	0,676
53	0,095	0,086	0,057	0,618
54	0,091	0,082	0,056	0,561
55	0,087	0,079	0,055	0,505
56	0,084	0,075	0,054	0,450
57	0,082	0,072	0,053	0,396
58	0,079	0,069	0,052	0,343
59	0,076	0,066	0,051	0,291
60	0,075	0,064	0,050	0,240
61	0,073	0,062	0,049	0,190

62	0,069	0,061	0,048	0,141
63	0,066	0,061	0,047	0,093
64	0,065	0,060	0,046	0,046
65	0,062	0,059	0,045	
66	0,063	0,061	0,044	
67	0,065	0,062	0,043	
68	0,067	0,063	0,045	
69		0,064	0,046	
70		0,065	0,047	

- Spalte (1)** gibt das bei Zahlung jeweils erreichte Alter(x) an; das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Zahlung und dem Geburtsjahr.
- Spalte (2)** gibt die altersabhängigen Faktoren für die Verrentung der Zahlungen an, die bis zum 31.12.2008 eingegangen sind (= Rx).
- Spalte (3)** gibt die altersabhängigen Faktoren für die Verrentung der Zahlungen an, die ab dem 01.01.2009 eingehen (= Rx 2009).
- Spalte (4)** gibt die altersabhängigen Faktoren für die Verrentung der Zahlungen an, die ab dem 01.01.2017 eingehen (= Rx 2017).
- Spalte (5)** stellt den Zurechnungswert für die Anwartschaft auf Altersrente dar; er ergibt sich aus der Addition der altersabhängigen Faktoren für volle Jahre bis zum erreichten Alter 64 (ZurechnungRx AR).

Die Anwartschaft auf Altersrente gem. § 12 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt errechnet:

1. Zum 31.12.2016 werden die nach § 12 Abs. 1 erworbenen Jahresbeträge der Rentenanwartschaft ermittelt.
2. Zum Berechnungszeitpunkt werden die nach § 12 Abs. 2 erworbenen Jahresbeträge der Rentenanwartschaft ermittelt.
3. Für die restlichen Monate des Jahres nach dem Berechnungszeitpunkt wird der persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag nach § 12 Abs. 6 mit dem Wert x der Spalte (4) multipliziert, wobei x dem Alter zum Berechnungszeitpunkt entspricht.
4. Für das Alter x + 1 bis Alter 64 wird der 12-fache persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag nach § 12 Abs. 6 mit dem Wert x + 1 der Spalte (5) verrentet.
5. Für das Alter 65 wird die Anzahl der Monate bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit dem persönlichen monatlichen Zurechnungsbeitrag nach § 12 Abs. 6 multipliziert und mit dem Faktor der Spalte (4) für das Alter 65 verrentet.
6. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres, aber vor Erreichen der Regelaltersgrenze, werden die erworbenen Jahresbeträge der Rentenanwartschaft so ermittelt, dass die Zahlungen jedem erreichten Alter zugeordnet und mit dem jeweiligen Faktor der Spalte (4) verrentet werden.
7. Die monatliche Anwartschaft auf Altersrente ergibt sich als ein Zwölftel der Summe der Anwartschaften der vorstehenden Nummern 1 - 6.